



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

Das Beschäftigungsverhältnis als Erzieher/in, sozialpädagogische/r Assistent/in, Ergotherapeut/in, Physiotherapeut/in und Sozialpädagoge/Sozialpädagogin richtet sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die tariflichen Regelungen sehen für die ausgeschriebenen Funktionen nachstehende Eingruppierungen vor. Darüber hinaus erhalten bestimmte Beschäftigtengruppen eine Zulage nach § 52 Nr. 5 TV-L. Diese gelten nur für Tarifbeschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und Berlin.

Berufsgruppen mit Tätigkeitsfeldern		Entgeltgruppe	Zulage
Erzieher/-in	Mit leitenden, koordinierenden Aufgaben	S15, S 9 bzw. S 8b ¹⁾	- 130 Euro 130 Euro
	Mit staatlicher Anerkennung und einer Tätigkeit an einer speziellen Sonderschule	S 8b	130 Euro
	Mit staatlicher Anerkennung und einer Tätigkeit in den Bereichen • Inklusion • Ganztagschule • Integrationsklassen	S 8a	130 Euro
	Ohne staatliche Anerkennung	S 4	130 Euro
Sozialpädagogische Assistenten	Mit staatlicher Anerkennung und einer Tätigkeit an einer speziellen Sonderschule	S 4	130 Euro
	Mit staatlicher Anerkennung	S 3	130 Euro
	Ohne staatliche Anerkennung	S 2	130 Euro
Physiotherapeut/-in	Mit leitenden Aufgaben	E 9b	-
	Mit entsprechender Ausbildung und einer Tätigkeit an einer speziellen Sonderschule	E 9a	-
	Mit entsprechender Ausbildung	E 6	-
	Ohne entsprechende Ausbildung	E 4	-
Ergotherapeut/-in	Mit leitenden Aufgaben	E 9b	-

	Mit entsprechender Ausbildung und Tätigkeit an einer speziellen Sonderschule	E 9a	-
	Mit entsprechender Ausbildung	E 6	-
	Ohne entsprechende Ausbildung	E 4	-
Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge	Mit leitenden, koordinierenden Aufgaben	S 12	180 Euro
	Mit staatlicher Anerkennung	S 11b	180 Euro
	Ohne staatliche Anerkennung	S 8b ²⁾	130 Euro

¹⁾ Die Entgeltgruppe ist abhängig von der Anzahl der angeleiteten Beschäftigten.

²⁾ Bei Sozialpädagogen, die in Vorschulklassen eingesetzt sind, richtet sich die Eingruppierung nach dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder.

Die Vergütung für das Pädagogisch-Therapeutische Fachpersonal in der Freien und Hansestadt Hamburg ergibt sich aus den Entgelttabellen zum Tarifvertrag der Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder (TV-L):

1. Für Physio- und Ergotherapeuten und -therapeutinnen gilt die allgemeine Entgelttabelle (Anlage B zum TV-L). Sie umfasst die Entgeltgruppen 1 bis 15.
2. Für Erzieher/innen, sozialpädagogische Assistenten und Assistentinnen sowie für Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen gilt die besondere Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage G zum TV-L). Die sogenannte S-Tabelle umfasst die Entgeltgruppen S 2 bis S 18.

Jede Entgeltgruppe gliedert sich grundsätzlich in sechs Stufen. Die Höhe des monatlichen Tabellenentgelts richtet sich nach der Entgeltgruppe und der für sie maßgeblichen Stufe. Entgelt der Stufe 1 erhalten grundsätzlich Berufsanfänger/-innen bzw. Beschäftigte ohne einschlägige Berufserfahrung. Bei einschlägiger Berufserfahrung für die ausgeschriebene Tätigkeit von mindestens einem Jahr dient regelmäßig das Entgelt der Stufe 2 als Einstiegsstufe. Die Stufen 3 bis zur Endstufe werden im Laufe der beruflichen Entwicklung erreicht. Der Verbleib in den Stufen (Stufenlaufzeit) beträgt ein (Stufe 1) bis fünf (Stufe 5) Jahre.

Entgelttabelle für Physio- und Ergotherapeuten in Euro – gültig vom 01.04.2026 bis 28.02.2027 – (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr in Stufe 1	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3	Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4	Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 5
9b	3.620,10	3.870,81	4.035,07	4.488,99	4.875,10	5.014,87
9a	3.620,10	3.870,81	3.925,58	4.035,07	4.488,99	4.615,76
6	3.186,57	3.418,08	3.547,20	3.679,20	3.768,15	3.863,96
4	2.949,24	3.179,22	3.340,61	3.430,99	3.521,39	3.579,47

Entgelttabelle für Erzieher, sozialpädagogische Assistenten und Sozialpädagogen – gültig vom 01.04.2026 bis 28.02.2027 – (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr in Stufe 1	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3	Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4	Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 5
S 15	4.040,87	4.385,36	4.683,16	5.025,55	5.576,37	5.814,54
S 12	3.904,99	4.227,50	4.582,06	4.894,69	5.281,78	5.445,55
S 11b	3.809,38	4.170,46	4.359,56	4.835,94	5.208,16	5.431,46
S 9	3.553,32	3.872,74	4.155,77	4.571,34	4.962,09	5.263,58
S 8b	3.489,55	3.794,83	4.080,01	4.494,85	4.883,74	5.181,91
S 8a	3.444,29	3.717,03	3.963,34	4.196,70	4.423,54	4.660,13
S 4	3.206,28	3.478,25	3.675,21	3.812,51	3.942,62	4.145,27
S 3	3.019,44	3.291,26	3.480,36	3.654,01	3.735,19	3.832,75
S 2	2.915,57	3.140,47	3.205,03	3.308,32	3.392,25	3.463,27

Teilzeitbeschäftigte erhalten ausgehend vom Vollzeit-Tabellenentgelt ein ihrem individuellen Beschäftigungsumfang entsprechend anteiliges Entgelt.

Darüber hinaus wird den Beschäftigten im November eines jeden Jahres eine Jahressonderzahlung gezahlt, wenn sie am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen. Diese ergibt sich aus der Bemessungsgrundlage multipliziert mit dem jeweiligen Bemessungssatz. Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung ist grundsätzlich das Durchschnittsentgelt aus den monatlichen Bezügen für Juli bis September in dem jeweiligen Jahr (ohne Überstundenentgelte, mit Zulagen). Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September des jeweiligen Jahres. Die Bemessungssätze sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Entgeltgruppen gemäß		Bemessungssätze der Jahressonderzahlung
Anlage B TV-L	Anlage G TV-L (S-Tabelle)	
E 1 bis E 4	S 2 bis S 3	87,43 %
E 5 bis E 8	S 4 bis S 8b	88,14 %
E 9a bis E 11	S 9 bis S 17	74,35 %